

Satzung des Fördervereins der evangelischen Kindertagesstätte Mainz-Mombach

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.05.2019 in Mainz.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz
unter der Registriernummer VR 41888 am 24.07.2019.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bauklötzchen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
Ziel des Vereins ist es, den Erhalt der Bausubstanz des durch den ehemaligen Förderverein ermöglichten Neubaus der evangelischen Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde Mainz Mombach finanziell zu unterstützen.
Außerdem den gesamten Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte finanziell, materiell und ideell zu unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Angehörige der Kindergartenkinder, ehemalige Kindergartenkinder, sowie Freunde und Gönner der evangelischen Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Mombach werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des

Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder es sich mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand befindet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge werden stets zum 1. Werktag im Mai per Lastschrift eingezogen. Diese Terminfestlegung gilt als pre-notification im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00€ pro Mitgliedsjahr. Im Eintrittsjahr wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats erhoben.
3. Es können auch Spenden für den Verein geleistet werden, für die auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie nimmt u.a. den Kassenbericht entgegen und wählt den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingehen, da sonst über sie nicht auf der Versammlung abgestimmt werden kann.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen, wenn sie mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten

Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Beisitzer sind die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertreter sowie ein Mitglied des jeweiligen Elternausschusses.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins inkl. Aller Geschäftsunterlagen ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt. Sofern keine Frist gewahrt werden muss können die

Änderungen von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.
Im Falle einer Frist muss der Vorstand eine außerordentliche
Mitgliederversammlung zur Genehmigung einberufen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Mainz-Mombach, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2019 beschlossen.
Die Satzungsänderung betreffend §7 Absatz 5 wurde bedingt durch die Corona
Pandemie per Briefwahl am 11.01.2021 beschlossen.

Ort, Datum und Unterschriften